



Mittelfränkisches Amtsblatt



Amtliche Bekanntmachungen der Regierung von Mittelfranken, des Bezirkes Mittelfranken, der Regionalen Planungsverbände und der Zweckverbände in Mittelfranken

53. Jahrgang

Ansbach, 25. Juli 2008

Nr. 15

Inhaltsübersicht

	Seite
Bekanntmachungen der Regierung von Mittelfranken	
Gastschulanordnung für Auszubildende im Ausbildungsberuf Holzmechaniker/Holzmechanikerin vom 7. Juli 2008	95
Gastschulanordnung für Auszubildende im Ausbildungsberuf Fertigungsmechaniker/Fertigungsmechanikerin vom 2. Juli 2008	95
Fachsprengel für den Ausbildungsberuf "Pferdewirt/Pferdewirtin" vom 7. Juli 2008	96
Namensverleihung an die Staatliche Fachoberschule und Berufsoberschule Fürth vom 2. Juli 2008	96
Bekanntmachung der Genehmigung von Entgelten für den Netzzugang - Strom - gem. § 74 Satz 1 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) i. V. m. § 23 a EnWG vom 8. Juli 2008	96
Bekanntmachung der Regionalen Planungsverbände	
Bekanntmachung des Regionalen Planungsverbandes Westmittelfranken vom 14. Juli 2008.....	97
Bekanntmachungen der Zweckverbände	
3. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigung Nordbayern vom 11. April 2005 (OFrABI Nr. 5/2005)	99
9. Satzung zur Änderung der Satzung des Mittelfränkisch-schwäbischen Zweckverbandes Hochschule für Musik Nürnberg-Augsburg vom 30. April 2008.....	99
Bekanntmachung des Zweckverbandes Brombachsee über die Änderung des Flächennutzungsplanes Brombachsee, Teilplan Haundorf - Bereich Brombach/ Röthenhof - Genehmigung.....	100

Erscheint in der Regel zweimal monatlich. Bezugspreis halbjährlich 9,20 € Einzelnummern gegen Berechnung von 0,18 € (einschließlich Zustellgebühr) je angefangene Seite. Bestellungen sind an die Regierung von Mittelfranken, Postfach 6 06, 91511 Ansbach, zu richten. Herausgeber und Druck: Regierung von Mittelfranken.

Am 6. Juli 2008 verstarb nach schwerer Krankheit

Frau Ulrike Walke

Amtsinspektorin

im Alter von nur 51 Jahren.

Mit ihr verlieren wir eine wertvolle Mitarbeiterin, die seit 1. November 1980 zunächst im Sachgebiet "Sozialhilfe, Jugendhilfe und andere soziale Angelegenheiten" und später im Sachgebiet "Schulpersonal" beschäftigt war. Ihre Aufgaben hat sie stets zuverlässig und mit sehr großem Pflichtbewusstsein erfüllt.

Ihre Gründlichkeit, Geradlinigkeit und besondere Verbundenheit mit ihrer Arbeit zeichneten sie besonders aus.

Von Kollegen und Vorgesetzten wurde sie wegen ihres zuvorkommenden und hilfsbereiten Wesens besonders geschätzt.

Wir gedenken ihrer in Trauer.

Bekanntmachungen der Regierung von Mittelfranken

Gastschulanordnung für Auszubildende im Ausbildungsberuf Holzmechaniker/Holzmechanikerin

Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 7. Juli 2008 Gz. 44.1-5204-13/08

Die Neuordnung der Ausbildung für Tischler und Holzmechaniker vom 25.01.2006 (BGBl S. 245 bzw. 255) sieht in der Jahrgangsstufe 12 eine gesonderte Beschulung der Holzmechaniker vor. Auf Grund der geringen Schülerzahlen in diesem Ausbildungsberuf erlässt die Regierung von Mittelfranken gemäß Art. 43 Abs. 5 Satz 1 und 4 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) folgende

Gastschulanordnung:

I.

Auszubildende Holzmechaniker/Holzmechanikerinnen mit Beschäftigungsort im Regierungsbezirk Mittelfranken haben in Erfüllung ihrer Berufsschulpflicht in der Jahrgangsstufe 12 ab dem Schuljahr 2008/09 die

Staatliche Berufsschule Gunzenhausen
Bismarckstr. 24
91710 Gunzenhausen

als Gastschüler zu besuchen.
Für Berufsschulberechtigte gilt diese Regelung entsprechend.

II.

Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. August 2008 in Kraft.

Dr. Bauer
Regierungspräsident

MFrABI S. 95

Gastschulanordnung für Auszubildende im Ausbildungsberuf Fertigungsmechaniker/Fertigungsmechanikerin

Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 2. Juli 2008 Gz. 44.1-5204-11/08

Die Regierung von Mittelfranken erlässt gemäß Art. 43 Abs. 5 Satz 1 und 4 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) auf Grund zu geringer Schülerzahlen an der Staatlichen Berufsschule Erlangen folgende

Gastschulanordnung:

I.

Auszubildende Fertigungsmechaniker/Fertigungsmechanikerinnen mit Beschäftigungsort im Regierungsbezirk Mittelfranken haben in Erfüllung ihrer Berufsschulpflicht in den Jahrgangsstufen 11 und 12 ab dem Schuljahr 2008/09 die

Städtische Berufsschule Direktorat 2
Fürther Str. 77
90429 Nürnberg

als Gastschüler zu besuchen.
Für Berufsschulberechtigte gilt diese Regelung entsprechend.

II.

Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. August 2008 in Kraft.

Dr. Bauer
Regierungspräsident

MFrABI S. 95

Fachsprengel für den Ausbildungsberuf "Pferdewirt/Pferdewirtin"

Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 7. Juli 2008 Gz. 44.1-5204-3/08

Gemäß Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 27.03.2008 Nr. VII.3-5 S 9200.1-1-7.28 530 soll ab dem Schuljahr 2008/09 die Beschulung im Ausbildungsberuf „Pferdewirt/Pferdewirtin“ in der 10. Jahrgangsstufe in einem BGJ/k erfolgen. Die Regierung von Mittelfranken erlässt hierzu nach Durchführung des Anhörungsverfahrens auf Grund von Art. 34 Abs. 2 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) i. d. F. vom 6. Mai 2008 (GVBl S. 158) folgende

Rechtsverordnung:

1. Für den Ausbildungsberuf "Pferdewirt/Pferdewirtin" wird zur Bildung von Fachklassen in der 10. Jahrgangsstufe am

Staatlichen Beruflichen Schulzentrum Ansbach
Brauhausstraße 9b
91522 Ansbach

ein Schulsprengel als Fachsprengel gebildet, der die Regierungsbezirke Oberfranken, Mittelfranken und Unterfranken sowie die Oberpfalz umfasst.

2. Berufsschulpflichtige, die in einem entsprechenden Ausbildungsverhältnis stehen, haben ihre Berufsschulpflicht (Art. 42 Abs. 3 BayEUG) an der in Nr. 1. bezeichneten Berufsschule zu erfüllen. Für Berufsschulberechtigte gilt diese Regelung entsprechend.
3. Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. August 2008 in Kraft.

Dr. Bauer
Regierungspräsident

MFrABI S. 96

Namensverleihung an die Staatliche Fachoberschule und Berufsoberschule Fürth

Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 2. Juli 2008 Gz. 44.1-5200-2/08

1. Die Regierung von Mittelfranken hat der Staatlichen Fachoberschule und Berufsoberschule Fürth antragsgemäß den Namen "Max-Grundig-Schule" verliehen.
2. Die Schulen führen ab 1. August 2008 im dienstlichen und außerdienstlichen Verkehr und im Dienstsiegel die Bezeichnung

"Max-Grundig-Schule
Staatliche Fachoberschule Fürth"

und

"Max-Grundig-Schule
Staatliche Berufsoberschule Fürth".

Dr. Bauer
Regierungspräsident

MFrABI S. 96

Bekanntmachung der Genehmigung von Entgelten für den Netzzugang - Strom - gem. § 74 Satz 1 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) i. V. m. § 23 a EnWG

Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 8. Juli 2008 Gz. 22-3163.2

Die Regierung von Mittelfranken als Regulierungsbehörde für Strom- und Gasnetzentgelte hat mit Wirkung zum 1. Juli 2008 folgenden Stromnetzbetreibern die Anwendung der Entgelte für den Netzzugang Strom nach § 21 EnWG genehmigt:

Stadt Burgbernheim - Stadtwerke -
Stadtwerke Dinkelsbühl

Die genehmigten Preisblätter sind auf den Internetseiten der Regierung von Mittelfranken unter www.regierung.mittelfranken.bayern.de veröffentlicht.

Dr. Bauer
Regierungspräsident

MFrABI S. 96

Bekanntmachung der Regionalen Planungsverbände

B e k a n n t m a c h u n g des Regionalen Planungsverbandes Westmittelfranken vom 14. Juli 2008

Nachstehend werden die Ergebnisse der Wahl des Verbandsvorsitzenden, seiner Stellvertreter sowie die Bestellung des Planungsausschusses in der Verbandsversammlung am 9. Juli 2008 bekannt gegeben:

1. Wahl des Verbandsvorsitzenden

Als Verbandsvorsitzender wurde gewählt:

Landrat Rudolf Schwemmbauer
Landkreis Ansbach

2. Wahl des Stellvertreters des Verbandsvorsitzenden

Als Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden wurde gewählt:

Landrat Walter Schneider
Landkreis Neustadt a. d. Aisch-Bad Windsheim

3. Wahl der weiteren Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden

Als zwei weitere Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden wurden gewählt:

Landrat Franz Xaver Uhl, Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen
Oberbürgermeisterin Carda Seidel, Stadt Ansbach

4. Bestellung des Planungsausschusses

kreisfreie Stadt Ansbach

Mitglied	Stellvertreter	weiterer Stellvertreter
OB Carda Seidel Ansbach	Bgm. Thomas Deffner Ansbach	Bgm. Hannes Hüttinger Ansbach
Stadtrat Johann Zehnder Ansbach	Stadtrat Armin Völkert Ansbach	Stadträtin Christina Schellein Ansbach

Gruppe Landkreise

Landkreis Ansbach

Mitglied	Stellvertreter	weiterer Stellvertreter
Kreisrat Otto Kupfer Heilsbronn	Kreisrat Peter Max Bauer Heilsbronn	Kreisrat Jürgen Ströbel Rügland
Bgm. Günther Babel Stadt Wassertrüdingen	Bgm. Bernhard Kisch Gemeinde Wilburgstetten	Kreisrat Jan Helmer Windsbach
Bgm. Oswald Czech Markt Schopfloch	Bgm. Fritz Franke Gemeinde Mönchsroth	Kreisrat Kurt Förster Rothenburg o. d. Tauber
Kreisrat Otto Sparrer Dinkelsbühl	Bgm. Hans Emmert Gemeinde Weihenzell	Kreisrat Richard Stallmann Lehrberg
Kreisrat Wolfgang Hofmann Schillingsfürst	Kreisrat Jorg Zehnder Heilsbronn	Kreisrat Franz Kelch Dinkelsbühl

Landkreis Neustadt a. d. Aisch-Bad Windsheim

Mitglied	Stellvertreter	weiterer Stellvertreter
Landrat Walter Schneider Neustadt a. d. Aisch	stv. Landrat Helmut Weiß Oberzenn	stv. Landrat Dr. Wolfgang Mück Neustadt a. d. Aisch
Kreisrat Hans Herold Ipsheim	Kreisrat Dieter Schmidt Emskirchen	Bgm. Reinhold Kestler Gemeinde Baudenbach
Bgm. Georg Schöck Stadt Uffenheim	Kreisrat Erich Schirmer Uffenheim-Welbhausen	Kreisrat Harald Trabert Gollhofen

Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen

Mitglied	Stellvertreter	weiterer Stellvertreter
Landrat Franz Xaver Uhl Weißenburg i. Bay.	stv. Landrat Robert Westphal Weißenburg i. Bay.	Bgm. Willi Renner Gemeinde Pfofeld
Bgm. Joachim Federschmidt Stadt Gunzenhausen Weißenburg i. Bay.	OB Schröppel Große Kreisstadt	Bgm. Walter Hasl Stadt Ellingen

Gruppe kreisangehörige Gemeinden**Vertreter der Gemeinden aus dem
Landkreis Ansbach**

Mitglied	Stellvertreter	weiterer Stellvertreter
OB Dr. Christoph Hammer Große Kreisstadt Dinkelsbühl	Bgm. Patrick Ruh Stadt Feuchtwangen	Bgm. Hermann Reichert Gemeinde Wittelshofen
OB Walter Hartl Große Kreisstadt Rothenburg o. d. Tauber	Bgm. Robert Karr Gemeinde Ohrenbach	Bgm. Johannes Schneider Gemeinde Adelshofen
Bgm. Wolfgang Seidel Stadt Windsbach	Bgmin. Anna Maria Wöhl Gemeinde Bruckberg	Bgm. Dr. Jürgen Pfeiffer Stadt Heilsbronn
Bgm. Hans Assum Gemeinde Oberdachstetten	Bgm. Dieter Mohr Gemeinde Geslau	Bgm. Werner Hammerl Gemeinde Rügland
Bgm. Stefan Maul Gemeinde Mitteleschenbach	Bgm. Michael Dörr Stadt Wolframs-Eschenbach	Bgm. Heinz Baum Stadt Ornbau
Bgm. Franz Winter Markt Dürrwangen	Bgm. Manfred Merz Gemeinde Aurach	Bgm. Siegfried Heß Stadt Leutershausen

**Vertreter der Gemeinden aus dem
Landkreis Neustadt a. d. Aisch-Bad Windsheim**

Mitglied	Stellvertreter	weiterer Stellvertreter
Bgm. Martin Hümmer Gemeinde Oberickelsheim	Bgm. Werner Pfadler Gemeinde Gollhofen	Bgm. Reinhard Kloha Gemeinde Weigenheim
Bgm. Reinhold Klein Markt Sugenheim	Bgm. Reinhard Streng Gemeinde Langenfeld	Bgm. Werner Friedrich Gemeinde Wilhelmsdorf
Bgm. Helmut Roch Gemeinde Diespeck	Bgm. Helmut Praus Markt Uehlfeld	Bgm. Helmut Reiß Gemeinde Gutenstetten

**Vertreter der Gemeinden aus dem
Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen**

Mitglied	Stellvertreter	weiterer Stellvertreter
Bgm. a. D. Werner Mößner Langenthalheim	Bgm. Karl Hertlein Gemeinde Haundorf	Bgm. Ewald Ziegler Markt Heidenheim
Bgm. Friedrich Walter Markt Absberg	Bgm. Günter Obermeyer Markt Nennslingen	Bgm. Uwe Sinn Stadt Pappenheim
Bgm. Fritz Hörner Markt Markt Berolzheim	Bgm. Josef Miebling Markt Pleinfeld	Bgm. Werner Baum Stadt Treuchtlingen

Ansbach, 14. Juli 2008

R. Schwemmbauer
Landrat
Vorsitzender des Planungsverbandes

MFrABI S. 97

Bekanntmachungen der Zweckverbände

**3. Satzung zur Änderung
der Gebührensatzung des Zweckverbandes
Tierkörperbeseitigung Nordbayern
vom 11. April 2005 (OFrABI Nr. 5/2005)**

Es wird nachrichtlich bekannt gemacht, dass die amtliche Bekanntmachung der 3. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigung Nordbayern vom 11. April 2005 (OFrABI Nr. 5/2005) im Oberfränkischen Amtsblatt vom 24. Juni 2008 (Nr. 6/2008) erfolgt ist.

Bamberg, 30. Juni 2008

Zweckverband
Tierkörperbeseitigung Nordbayern
Dr. Günther Denzler
Verbandsvorsitzender
Landrat

MFrABI S. 99

Der Mittelfränkisch-schwäbische Zweckverband Hochschule für Musik Nürnberg-Augsburg erlässt auf Grund von Art. 18 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit i. d. F. der Bek vom 20. Juni 1994 (GVBl S. 555, ber. 1995, S. 98), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 10. April 2007 (GVBl S. 271) folgende

**9. Satzung zur Änderung der Satzung des
Mittelfränkisch-schwäbischen Zweckverbandes
Hochschule für Musik Nürnberg-Augsburg**

vom 16. April 1998 (MFrABI S. 71 und Amtsblatt der Regierung von Schwaben S. 41), zuletzt geändert durch Satzung vom 13. Oktober 2005 (MFrABI S. 184)

Vom 30. April 2008

Art. 1

Nach § 20 wird eingefügt:

**"§ 20 a
Weiterführung nach Verstaatlichung
der Hochschule**

(1) Durch den Übergang der Hochschule für Musik Nürnberg-Augsburg auf den Freistaat Bayern mit Wirkung zum 1. Januar 2008 ist die Kernaufgabe des Zweckverbandes beendet. Bis zu seiner Auflösung besteht er fort und führt den Namen 'Mittelfränkisch-schwäbischer Zweckverband ehemalige Hochschule für Musik Nürnberg-Augsburg'.

(2) Ab 1. Mai 2008 findet die Verbandssatzung mit folgenden Maßgaben Anwendung:

1. Der bisherige Verbandsausschuss wird die Verbandsversammlung, die auch die Aufgaben und Befugnisse des Verbandsausschusses wahrnimmt und insgesamt die Verfahrens- und Abstimmungsregeln des Verbandsausschusses übernimmt.
2. Abweichend von § 13 Abs. 2 und 3 wird längstens für die Dauer einer Gemeindewahlperiode aus dem Kreis der Verbandsräte und deren Stellvertretern ein stellvertretender Verbandsvorsitzender und ein weiterer stellvertretender Verbandsvorsitzender bestellt; die Bestellung gilt bis zu einer Neubestellung fort.
3. Anstelle des § 9 Abs. 2 tritt die gesetzliche Regelung des Art. 32 Abs. 3 KommZG.
4. Abweichend von § 15 wird der Geschäftsleiter von der Verbandsversammlung bestellt und abberufen. Die Geschäftsstelle wird bei dem Mitglied eingerichtet, das den stellvertretenden Verbandsvorsitzenden stellt.
5. Die Deckung des Finanzbedarfs für die Beamtenversorgung erfolgt durch Umlage gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2.

Art. 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft."

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses der Verbandsversammlung des Mittelfränkisch-schwäbischen Zweckverbandes Hochschule für Musik Nürnberg-Augsburg vom 30.04.2008.

Nürnberg, 30. April 2008

Dr. Ulrich Maly
Oberbürgermeister
Stellvertretender Verbandsvorsitzender

MFrABI S. 99

Bekanntmachung des Zweckverbandes Brombachsee

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB); Änderung des Flächennutzungsplanes Brombachsee, Teilplan Haundorf - Bereich Brombach/Röthenhof - Genehmigung

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Brombachsee hat mit Feststellungsbeschluss vom 03.06.2008 die Änderung des Flächennutzungsplanes Brombachsee, Teilplan Haundorf beschlossen. Der Gesamtplan für Haundorf wurde zwischen den Ortschaften Brombach und Röthenhof überarbeitet. Die Regierung von Mittelfranken hat mit Schreiben vom 03.07.2008 die Flächennutzungsplan-Änderung gemäß § 6 Abs. 1 BauGB genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird die Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wirksam.

Der Flächennutzungsplan (Änderungsplan) und die Begründung mit Umweltbericht können in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in Ramsberg, Obere Dorfstraße 3, 91785 Pleinfeld, und in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Gunzenhausen, Reutbergstraße 34 in 91710 Gunzenhausen während der allgemeinen Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Auf Folgendes wird hingewiesen:

Unbeachtlich werden

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber dem Zweckverband Brombachsee unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Ramsberg, 15. Juli 2008

Zweckverband Brombachsee
Franz Xaver Uhl
Landrat und
Zweckverbandsvorsitzender

MFrABI S. 100